

# ZH\_OBERGERICHT PS210216 vom 15. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS210216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210216)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS210216 du 15 décembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PS210216 del 15 dicembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin) stellte gegen die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfannenstil beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen das Begehren um Eröffnung des Konkurses für eine Forderung von Fr. 614.55 nebst Zins zu 12 % seit 17. April 2021 zuzüglich Fr. 29.70 Verzugszins bis 16. April 2021, Fr. 75.– Mahngebühren und Fr. 217.05 Betreibungskosten abzüglich einer Teilzahlung von Fr. 706.10 vom 8. August 2021, total Fr. 249.50 (act. 6/1-3 und 6/5). Am 16. November 2021 lud die Vorinstanz die Parteien auf den 12. Januar 2022, 9.00 Uhr, zur Verhandlung über das Konkursbegehren vor (act. 6/7). Mit Verfügung vom gleichen Tag setzte sie der Gläubigerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'800.– für die Entscheidegebühr und die Durchführung des Konkurses an (act. 6/8).

### E. 2

Mit Eingabe vom 3. Dezember 2021 (Datum Poststempel) erhob die Schuldnerin "Einsprache" gegen die Vorladung und legte dar, weshalb sie die dem Konkursbegehren zugrunde liegende Forderung ihrer Ansicht nach vollständig beglichen habe (act. 2).

### E. 3

A., Art. 124 N 3 f.; Kaufmann, DIKE-Komm-ZPO, 2. A., Art. 124 N 6). Solche Verfügungen sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn es das Gesetz vorsieht, oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher oder tatsächlicher Art droht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO). Eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Festsetzung eines Verhandlungstermins der Beschwerde unterläge (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO), besteht nicht. Damit bedürfte es eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, damit die Verfügung mit Beschwerde anfechtbar wäre (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Einen solchen hätte die Schuldnerin zu behaupten und nachzuweisen, was sie unterlässt. Es ist denn auch nicht ersichtlich, worin dieser liegen sollte, bietet doch die Verhandlung der Schuldnerin Gelegenheit, ihre Einwände gegen die Konkursforderung vorzubringen. Mit anderen Worten

- 3 - wurden ihre rechtlichen Interessen durch die Vorladung nicht etwa verletzt, sondern im Gegenteil gerade gewahrt. Anzumerken ist aber, dass dem Konkursrichter die Überprüfung des Bestandes der Forderung verwehrt bleibt. Die Schuldnerin kann die Konkursöffnung abwenden, wenn sie bis zu Verhandlung eine schriftliche Rückzugserklärung der Gläubigerin bei der Vorinstanz einreicht, oder wenn sie spätestens in der Verhandlung durch Urkunden beweist, dass die Schuld samt Zinsen und Betreibungskosten getilgt ist, die Gläubigerin ihr Stundung gewährt hat oder andere Gründe nach Art. 172-173a SchKG der Konkursöffnung entgegen stehen. Ferner hat sie die durch das

Konkursbegehren entstandenen Gerichtskosten von Fr. 250.-- bei der Gerichtskanzlei bis zum Verhandlungstermin bar zu bezahlen, ansonsten der Konkurs dennoch eröffnet würde (Art.172 ff. SchKG; vgl. auch Ziff. 4 der "Wichtigen Hinweise" in der Vorladung). Demzufolge ist auf die Beschwerde gegen die Vorladung nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Umstände halber ist von einer Kostenaufgabe an die Schuldnerin abgesehen. Mangels Umtrieben ist der Gläubigerin keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.